



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 3. März 1998

14. Stück

35. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 1998, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird
36. Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

35. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 1998, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/1996, wird hinsichtlich der Schulsprengel des politischen Bezirkes Kufstein wie folgt geändert:

1. Der bisherige Sprengel „Hauptschulen in Kirchbichl“ wird durch den Sprengel „Hauptschule Kirchbichl“ ersetzt. Dieser Sprengel hat zu lauten:

„Hauptschule Kirchbichl

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Kirchbichl (ohne die Höfe Buchmann und Sölten) und Bad Häring;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

2. Nach dem Sprengel der Hauptschulen in Kufstein wird folgender Sprengel eingefügt:

„Hauptschule Langkampfen

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Langkampfen und Mariastein;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

3. Der Sprengel der Hauptschulen in Wörgl hat zu lauten:

„Hauptschulen in Wörgl

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Wörgl, Angath und Angerberg;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit 28. November 1995 in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 begründet wird.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

36. Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert

durch die Verordnung LGBl. Nr. 51/1997, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 2883 und der dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 2882 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

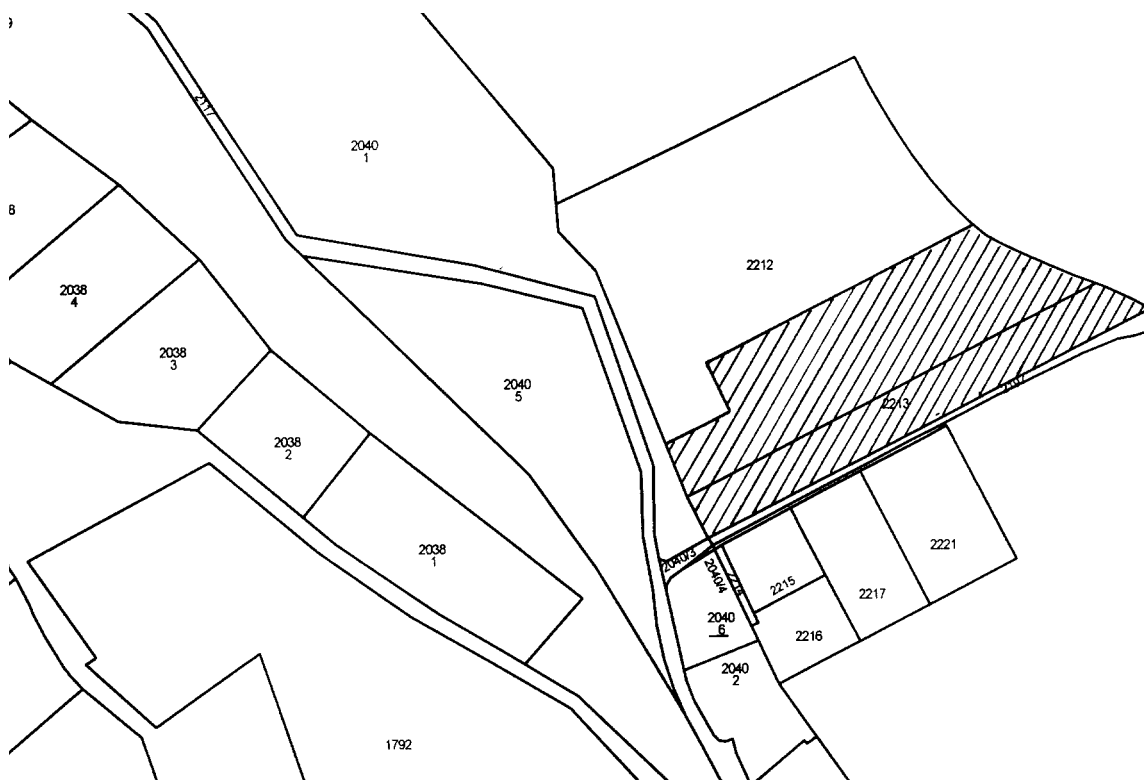
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.